Satzung des Kreises Mettmann zur Regelung der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Leitstelle (Leitstellensatzung)

vom 30.03.1993
(Abl. ME vom 15.04.1993, S. 115)
- in Kraft getreten am 01.07.1993 -

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 22.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Mettmann unterhält eine Leitstelle gemäß § 7 Abs. 1 RettG NW.

(2) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle bei der Durchführung des Rettungsdienstes im gesamten Kreisgebiet und der Durchführung des Notarztsystems der Stadt Ratingen werden von den Benutzern keine Entgelte erhoben; eine Kostenerstattung erfolgt gem. § 15 Abs. 2 RettG durch die Träger der Rettungswachen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Unter Inanspruchnahme ist jede Beteiligung der Leitstelle bei einem Einsatz im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie einem Einsatz des Notarztes zu verstehen.

§ 3

(1) Kostenerstattungspflichtig sind die Träger der Rettungswachen.

(2) Zu erstatten sind die anteiligen Kosten der Leitstelle, die dem Kreis bei der Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben entstehen.

(3) Verteilungsmaßstab der Kosten auf die einzelnen Träger der Rettungswachen ist die Anzahl der Einsätze.

§ 4

(1) Eine Kostenabrechnung mit Festsetzung einer evtl. Nachforderung bzw. Rückerstattung erfolgt durch den Kreis nach Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Träger der Rettungswachen leisten Vorauszahlungen jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. eines Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird den Trägern der Rettungswachen jeweils bis zum 01.11. für das Folgejahr mitgeteilt.
Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus den Einsatzzahlen des Vorjahres.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

(2) Für 1993 wird eine Vorauszahlung zum 01.11. erhoben. Sie wird ermittelt aufgrund der Einsatzzahlen des Jahres 1991 und bis zum 01.04.1993 den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Kreis“ genannt –,
und
den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Hilden,
Mettmann, Ratingen und Velbert sowie der Stadt Neuss,
jeweils vertreten durch
die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
– nachfolgend „Städte“ genannt –,
zum Betrieb einer Feuerwehrschule für die Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

vom 13.07./17.07./18.07./24.07./09.08./12.10./17.10./25.10.2023

Präambel

Aufgrund des Personalbedarfs bei den Feuerwehren der Städte und der eingeschränkten Möglichkeiten, planmäßig zu besetzende Ausbildungsplätze bei den bestehenden Feuerwehrschulen im Land Nordrhein-Westfalen zu belegen, sind sich Kreis und Städte – auch im Interesse einer einheitlichen, auf die örtlichen Erfordernisse zugeschnittenen Ausbildung – einig, auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine qualitativ hochwertige Ausbildung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen für ihre Brandmeisteranwärterinnen und -anwärter in einer überörtlichen Einrichtung des Kreises sicherzustellen.

§ 1 – Zweck der öffentlichen Vereinbarung

Der Kreis betreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Feuerwehrschule am Standort des Gefahrenabwehrzentrums am Adalbert-Bach-Platz 3 in 40822 Mettmann, in eigener Trägerschaft als eigene Einrichtung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Die Feuerwehrschule des Kreises Mettmann erbringt insbesondere für die Städte die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vorgesehenen Leistungen zur Vorbereitung der Anwartschaft auf die berufsqualifizierende Laufbahnprüfung und deren Abnahme. Die Sicherstellung der Wachpraktika erfolgt durch die Städte selbst.

Soweit dies möglich und wirtschaftlich ist, greift der Kreis auf vorhandene Ressourcen und Strukturen der Städte gegen Kostenerstattung und nach Absprache zurück. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Atemschutz- und Schlauchwerkstatt sowie den Fahrerlaubniserwerb. Bei erforderlichen Sachmitteln erfragt der Kreis

zunächst bei den Städten, ob geeignetes gebrauchtes Material zur Verfügung gestellt werden kann. Die Städte fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbildungsbetrieb, in dem sie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur nebenamtlichen Tätigkeit an der Feuerwehrschule motivieren. Sie sind berechtigt, Personal auf eigene Kosten an die Feuerwehrschule abzuordnen, welches im Rahmen des Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2.1 gem. § 13 („B-IV-Lehrgang“) oder gem. § 14 („beschränkt prüfungsfrei“) der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) u. a. drei Monate an einer Feuerwehrschule ableisten muss.

Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Die Städte sind verpflichtet, ihre Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter im jeweils vorgeplanten Umfang (zur Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung) an der Kreisfeuerwehrschule ausbilden zu lassen. Können im jeweiligen Jahrgang nicht ausreichend Ausbildungsplätze von der Feuerwehrschule angeboten werden, sind die Städte berechtigt, ihren jeweiligen Ausbildungsüberhang anderweitig zu decken. Die Feuerwehrschule stellt auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 BHKG freie Lehrgangsplätze gegen Gebühr Dritten zur Verfügung.

Der Leistungsumfang der Schule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2 – Bezeichnung

Die Feuerwehrschule des Kreises Mettmann führt die Bezeichnung:

„Feuerwehrschule Kreis Mettmann“.

§ 3 – Personal

Zum Betrieb der Feuerwehrschule stellt der Kreis Mettmann feuerwehrtechnische Beamte der Laufbahngruppe 2.2, 2.1 bzw. 1.2 sowie erforderliche Verwaltungskräfte ein. Zu besetzen sind im Beamtenbereich eine Schulleitungsstelle, deren Stellvertretung und die zur Sicherstellung des Ausbildungsbetriebes erforderlichen Stellen hauptamtlicher Ausbilder. Sonstige Lehrkräfte werden auf Honorarbasis tätig. Der Landrat des Kreises Mettmann ist Dienstvorgesetzter des Personals der Feuerwehrschule.

Die Schulleitung stellt den Schulbetrieb sicher. Insbesondere ist sie verantwortlich für die Koordinierung aller Ausbildungsmaßnahmen, den Personaleinsatz und die Haushaltsmittel. Sie bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Ausbildungsbeirates vor und nach.

§ 4 – Ausbildungsgebühren

Die Kosten der Feuerwehrschule werden im Rahmen von Benutzungsgebühren (§ 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -) refinanziert. Der Kreis Mettmann erlässt die Gebührensatzung im Einvernehmen mit den Städten und auf Grundlage der Bestimmungen dieser Vereinbarung (§ 5). Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn mindestens ¾ der Städte der Gebührensatzung bzw. etwaigen Änderungssatzungen sowie den darin festgelegten Gebührensätzen zustimmen.

Zu den Kosten der Feuerwehrschule gehören im Wesentlichen:

1. Personal- und Sachkosten für den Betrieb und die Unterhaltung.

2. Bestandsveränderungen von Rückstellungen für Pensionen/Zusatzversorgungen.

3. Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer Dienststellen und Einrichtungen der Städte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermittelnden anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung und -leitung sowie der allgemeinen Verwaltung.

4. Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschließlich der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen. Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer.

Die zu erhebenden Kosten für die 18monatige Ausbildung und deren Kalkulation ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 5 – Kostenverteilung

Die Vertragsstädte gleichen, sofern die Lehrgangsplätze nicht vollumfänglich belegt wurden und somit ein Differenzbetrag entstünde, im Nachgang eines jeden Lehrgangs das Saldo aus, welches sich nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (maßgeblich sind hierbei die Zahlen des Landesbetriebes IT.NRW zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt) bestimmt. Soweit für eine teilnehmende Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr keine Benutzungsgebühren entstehen, die den Grundbetrag erreichen oder übersteigen, erfolgt insoweit keine Verrechnung oder Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr. Das gilt nur in der Höhe, in der die kalkulierten Gesamtkosten nicht über die Benutzungsgebühren gegenfinanziert sind.
Externe Teilnehmer entrichten die jeweils gültigen Gebühren.

Den teilnehmenden Städten wird jährlich bis zum 30.06. ein nach haushalterischen Gesichtspunkten erstellter Betriebsabrechnungsbo-

gen zur Verfügung gestellt. Dieser stellt gemeinsam mit der jährlich vorzunehmenden Kalkulation die Grundlage der vom Kreis vorzunehmenden Bemessung der Gebühr dar, die durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft wird. Der Kreis strebt dabei an, dass sich die Höhe der Gebühr für die Ausbildung an der Feuerwehrschule im Rahmen der Gebühren- oder Entgeltbemessungen anderer Feuerwehrschulen im Land Nordrhein-Westfalen bewegt. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte sind berechtigt, Einsicht in die Belegführung zu nehmen.

§ 6 – Ausbildungsbeirat

Kreis, Feuerwehrschule und die teilnehmenden Städte bilden einen Ausbildungsbeirat. Dem gehören stimmberechtigt folgende Personengruppen an: Für die teilnehmenden Städte jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter, für den Kreis die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezernent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz, die verantwortliche Amtsleitung oder Abteilungsleitung des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz sowie der Kreisbrandmeister. Kreis und jede der teilnehmenden Städte haben jeweils eine Stimme. Bei Mehrfachbesetzung ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben. Kreisexterne ÖrV-Kommunen erhalten eine gemeinsame, einheitlich auszuübende Stimme.

Zu Sitzungen des Ausbildungsbeirats lädt die Schulleitung der Kreisfeuerwehrschule mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Ausbildungsbeirats schriftlich ein. Für die Ladungsfrist und die Inhalte der Einladung gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Den Vorsitz des Ausbildungsbeirats hat die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezernent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz inne. Der Ausbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Mit beratender Stimme soll dem Ausbildungsbeirat neben der Schulleitung auch die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Ausbildung des Kreisfeuerwehrverbandes Mettmann e.V. angehören. Darüber hinaus ist es dem Ausbildungsbeirat möglich, anlassbezogen Fachreferenten zur Beratung hinzuzuziehen.

Der Ausbildungsbeirat soll über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Feuerwehrschule beraten und Empfehlungen beschließen. Soweit Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für die Gebührenkalkulation verbunden sind, ist eine qualifizierte Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In diesem Zusammenhang obliegt es dem Ausbildungsbeirat ferner, eine Honorarordnung für das nebenamtlich zu beschäftigende Personal und dessen Tätigkeiten zu erarbeiten.

Der Ausbildungsbeirat soll für den geregelten Schulbetrieb auch an einer sachlich und fachlich geeigneten Ausbildungsordnung mitwirken, die u. a. berücksichtigt, ob und wie evtl. unterjährig durch die Städte noch Lehrgangsteilnehmer nachgemeldet werden können, wie im Falle von Dienstherrenwechsel vorgegangen werden soll und wie Ausbildungsverlängerungen zu berücksichtigen sind.

Empfiehlt der Ausbildungsbeirat die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften, bedarf dies einer qualifizierten Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 – Prüfungsausschuss

Für die Laufbahnprüfung bestimmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VAP1.2-Feu die Leitungen der Feuerwehren der teilnehmenden Städte die Leitung der Feuerwehrschule als Vorsitz des Prüfungsausschusses A sowie die stellvertretende Leitung der Feuerwehrschule Kreis Mettmann als Vorsitz des Prüfungsausschusses B.

Die Anforderung hinsichtlich der Laufbahngruppenzugehörigkeit an die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren zu bestellenden Vertretungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 2 VAP1.2-Feu.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VAP1.2-Feu Beobachterinnen und Beobachtern gestatten, bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen zu sein**.**

§ 8 – Dauer der Vereinbarung, Aufnahme und Kündigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird für unbestimmte Zeit beschlossen.

Die Städte Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein und Wülfrath haben das Recht, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Beginn eines Jahres mit einer Antragsfrist von 12 Monaten beizutreten.

Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2030 möglich – danach mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei allen Vertragspartnern. Mit Zugang der schriftlichen Kündigung wird den anderen Vertragspartnern jeweils das Recht zur Ausübung einer gleichwirksamen Anschlusskündigung für einen Zeitraum von acht Wochen eingeräumt. Im Fall einer Kündigung treten der Kreis und die verbleibenden Städte in Verhandlungen ein, um zu klären, ob und unter welchen gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen die Kreisfeuerwehrschule weiterhin betrieben werden soll.

Im Fall der Auflösung der Feuerwehrschule werden begonnene Ausbildungen zu Ende geführt.

§ 9 – Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll – vorbehaltlich einer Einigung der Parteien – diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 – Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien sofort in Kraft.

Der bisherige Vertrag aus 2020 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“

Die Stadt Köln übernimmt als Kernträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen Mitglieder der Trägerschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“:

den kreisfreien Städten

Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen,

sowie die Kreise

Rhein-Erft-Kreis (für die Städte Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling), Euskirchen (für die Städte/Gemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen und Weilerswist), Mettmann (für die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen), Oberbergischer Kreis (für die Städte/Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Lindlar, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth), Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis (ohne die Gemeinde Windeck),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV NRW 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden mit Erlass vom 18.08.2004 festgelegt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 3“, dessen Standort Köln ist.

§ 2

(1) Aufgabe des RTH „Christoph 3“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetztlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Die Stadt Köln nimmt als Kernträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und nimmt die Aufgaben des RTH „Christoph 3“ für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft wahr.

§ 3

(1) Für die Einsätze des RTH „Christoph 3“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.

(2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.

(3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

§ 4

(1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen.

(2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaften zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.

(4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 3“, welche jedes Mitglied erhält. Ergeben sich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.

(5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

§ 5

(1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des RTH „Christoph 3“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals findet das Auswahlverfahren im Juli 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 statt.

(2) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägerschaft zugewiesenen RTH „Christoph 3“ ist das Bundesministerium des Inneren. Wird diese Zuweisung zurückgenommen, findet Abs. 1 entsprechend auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers Anwendung.

(3) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

§ 6

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 3“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Rettungseinsätze sind an diese zu richten.

§ 7

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 3“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 3“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die bisherige Vereinbarung aus 1985 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

§ 11

(1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

vom 01.07.2022

(Abl. Reg. Ddf. vom 01.09.2022, S. 482 / Korrektur vom 08.09.2022, S. 492) -in Kraft getreten am 02.09.2022-

Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträgerin gem. § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 9“,

den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie

den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 RettG NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 (III 8-0714.1.3) zur Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, zuletzt geändert mit Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 (234-0714.1.3), mit dem u.a. die Einsatzbereiche des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ mit Standort in Duisburg festgelegt werden, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft in die eigene Zuständigkeit. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach Maßgabe des RettG NRW ist zulässig. Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.

(3) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 9“ ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.

(4) Werden Patientinnen und Patienten mit dem Rettungshubschrauber befördert, entscheidet die/der zur Besatzung des Rettungshubschraubers gehörende Notärztin oder Notarzt im Benehmen mit der/dem zuerst am Einsatzort eingetroffenen Notärztin oder Notarzt und der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die zuständige Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Krankenhäuser in anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden über die jeweils zuständige Leitstelle benachrichtigt.

§ 2

(1) Die Stadt Duisburg wird für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft ermächtigt, die Benutzung des RTH durch Satzung zu regeln und für die Einsätze des RTH Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Der Entwurf der Satzung, diesbezügliche Änderungssatzungen und die den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW zuzuleitenden beurteilungsfähigen Unterlagen werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Satzungserlass und die Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft. Die Stadt Duisburg ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Mitglieder mit der gebotenen Sorgfalt zu wahren, soweit diese nicht selbst in die Geschäftsbesorgung eingebunden sind

(2) Die Stadt Duisburg hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 9“ zeitnah zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

(3) Die Trägerversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Eine Einladung erfolgt durch die Stadt Duisburg unter Beifügung einer

Tagesordnung. Dabei soll eine Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Ergänzungsvorschläge sollen der Stadt Duisburg spätestens eine Woche vor der Trägerversammlung zugehen.

§ 3

(1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in Entgelte oder Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Entgelte oder Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Duisburg aufgrund der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe z. B. bei erfolglosen Suchflügen, nicht beizutreibenden Gebühren bzw. Entgelten oder nicht kostendeckenden Entgelten der Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entstehen.

Die Anlage 1 wird für das jeweilige Abrechnungskalenderjahr auf Grundlage der Flächen und Einwohnerzahlen der Beteiligten zum 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025, fortgeschrieben.

Bei Ausgliederung eines Beteiligten aus der Trägergemeinschaft oder bei einer Ausgliederung eines Mitglieds aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ erfolgt ungeachtet der regelmäßigen Fortschreibung eine Fortschreibung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenzahl der verbleibenden Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

(2) Die Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 9“ wird spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt. Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird diese unaufgefordert zugesandt. Die Abrechnung gem. Abs. 1 erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Grundlage der Betriebsabrechnung.

(3) Im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 Euro je Mitglied der Trägergemeinschaft begrenzt. Diesen Betrag übersteigende Fehlbeträge werden in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen und bis zur Erreichung des jährlichen Höchstbetrages nacherhoben.

(4) Der Umlagebetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht gedeckten Kosten wird der Höchstbetrag im Einvernehmen mit den Mit-

gliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt. Das gleiche gilt für sich abzeichnende Kostenreduzierungen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

(1) Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

(2) In diesem Falle findet die Höchstbetragsregelung gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Sachverhalte bleibt diese Vereinbarung weiterhin wirksam.

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger schriftlich kündigen. Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Im Falle einer Kündigung findet die Höchstbetragsregelung hinsichtlich des Kündigenden gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“

Die Stadt Köln übernimmt als Kernträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen Mitglieder der Trägerschaft des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“:

den kreisfreien Städten

Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal

sowie den Kreisen

Aachen, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis (für die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg), Kleve (für die Städte/Gemeinden Geldern, Goch, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze), Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis-Siegen-Wittgenstein, Viersen, Wesel (für die Städte/Gemeinden Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vlyn, Rheinberg, Sonsbeck und Voerde),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV NRW 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die nachfolgen-

den Bestimmungen regeln den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland„, dessen Standort Köln ist.

§ 2

(1) Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z. B. mit Intensivinkubator) soweit ein RTH nicht geeignet oder verfügbar ist sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetztlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Die Stadt Köln nimmt als Kernträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ in die eigene Zuständigkeit.

§ 3

(1) Für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.

(2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.

(3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

§ 4

(1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Anlage umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen. Die Gebietskörperschaften, die anteilig mehreren ITH-Trägergemeinschaften angehören, haben dabei nur einen hälftigen Kostenerstattungsbetrag zu leisten.

(2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaften zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.

(4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den ITH „Christoph Rheinland“, welche jedes Mitglied erhält. Ergeben sich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.

(5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

§ 5

(1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals soll das Auswahlverfahren im möglichst im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 stattfinden.

(2) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

§ 6

(1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordinierung beauftragt wird.

§ 7

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Rheinland“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 10

(1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

(Abl. ME vom 31.03.2000, S. 29)
- in der seit dem 01.01.2023 geltenden Fassung -

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NW 610) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NRW 215), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist die Festsetzung von Gebühren für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten.

§ 2

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/ der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 452,-- EURO erhoben.

   b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 452,-- EURO erhoben.

2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 347,-- EURO erhoben.

3. Die für den Rettungstransportwagen zu erhebende Gebühr ist nicht in der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühr enthalten; diese wird vom Träger der jeweiligen Rettungswache festgesetzt.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Die Notfallpatienten, die den Einsatz mit Notarzt/Notärztin sowie das Notarzteinsatzfahrzeug in Anspruch genommen oder angefordert haben.
   Die Gebührenpflicht entfällt für den Besteller, wenn er als unbeteiligter Dritten Hilfe leistet.

2. Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Inanspruchnehmenden die Unterhaltspflicht obliegt. Im Falle des Todes des Notfallpatienten/der Notfallpatientin sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.

§ 4

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
Die kreisangehörigen Städte können beauftragt werden, die Gebühren geltend zu machen.

§ 5

Diese Satzung hat Gültigkeit für das vom Kreis Mettmann betriebene Notarztsystem.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.04.2000, in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 19.12.1995 außer Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Erstattung des Verdienstausfalles beruflich Selbständiger als ehrenamtliche Helfer der privaten Hilfsorganisationen

vom 14.07.1994
(Abl. ME vom 30.12.2000)
- in der seit dem 01.01.2001 geltenden Fassung -

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (SGV NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 12 Absatz 3 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 02.1998 (SGV NRW 213) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18. 12. 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verdienstausfallentschädigung

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer der nach § 18 Absatz 1 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen haben gegenüber dem Kreis Mettmann Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Mettmann oder einer kreisangehörigen Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, .bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitzeit ist individuell zu ermitteln.

(2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 32,00 DM[1] festgesetzt.

(3) Auf Antrag wird den Anspruchsberechtigten an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale darf den Betrag von 65,00 DM[2] je Stunde nicht überschreiten.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese .Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. 01. 2001, in Kraft.

Nachrichtlicher Euro-Hinweis:
[1] 32,00 DM entspricht 16,36 Euro, gerundet 16,50 Euro
[2] 65,00 DM entspricht 33,23 Euro, gerundet 33,00 Euro

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

vom 21.08./12.10.2015
(Abl. Reg. Ddf. vom 07.01.2016, S. 2)

Zwischen

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Kreis“ genannt –

wird aufgrund der §§ 1 Absätze 1 und 2, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Notrufabfrage, Kräfteentsendung und der damit verbundenen uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Betriebs der Leitstellen ist es unabdingbar, Vorkehrungen für die Überlastung und/oder den Ausfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen Leverkusen und Mettmann geregelt wird.

Beide Vertragspartner betreiben Leitstellen für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und für Großschadensereignisse im Sinne des § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bzw. § 7 Rettungsgesetz NRW (im Folgenden Leitstellen genannt).

§ 1
Ziele

(1) Die Stadt und der Kreis vereinbaren die Kooperation zwischen den Leitstellen und die gegenseitige Vertretung.

(2) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1, 2. Alternative und Absatz 2 GkG.

(3) Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Um-

stände eintreten, die zum Ausfall, zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Überlastung einer der beiden Leitstellen führen. Qualitätsstandards des jeweils anderen sind sicher zu stellen, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden können.

§ 2
Unterstützung

(1) Unterstützung wird in mehreren Stufen geleistet:

a) Fehlgeleiteter Notruf auf die jeweils nicht zuständige Leitstelle mit Abfrage und Bearbeitung des Notrufes.

b) Unterstützung im Regelbetrieb bei erhöhtem Notrufaufkommen, sofern der Notruf aufgrund der vorhandenen personellen Besetzung nicht mehr zeitgerecht von der jeweiligen Leitstelle bearbeitet werden kann. Beide Seiten versichern, dass sie für den Regelbetrieb der Leitstelle ausreichendes Personal vorhalten, um das übliche Notrufaufkommen zu bewältigen, und dass sie die Unterstützung des Vertragspartners erst bei erhöhtem Notrufaufkommen anfordern.

c) Unterstützung aufgrund von Überlastung der jeweiligen Leitstelle bei Großschadens bzw. Flächenereignissen.

(2) Unterstützungsfälle im Sinne von Absatz 1 sind der jeweils anderen Leitstelle gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

(3) In jedem Unterstützungsfall hat der jeweils eigene Betrieb Vorrang. Eine Unterstützung kann aufgrund eigener Ereignisse abgelehnt werden. Der mögliche Umfang der gegenseitigen Hilfe ist in diesen Fällen direkt gegenseitig auszutauschen.

§ 3
Vertretung

(1) Die Vertretung kann aufgrund verschiedener Gründe in unterschiedlicher Form erforderlich werden:

a) Ausfall der Notrufleistungen zur originären Leitstelle mit darauf folgendem automatischen Routing zur benannten Ersatzleitstelle

b) Ausfall von Teilen der Kommunikationseinrichtungen in der jeweiligen Leitstelle

c) Ausfall des Einsatzleitsystems

d) Ausfall systemrelevanter Technik, der einen Betrieb der Leitstelle nicht mehr ermöglicht

e) Räumung der Leitstelle aufgrund externer Einflüsse

(2) Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.

(3) Bis zur Wiederherstellung der vom Ausfall betroffenen Leitstelle ist die vertretende Leitstelle personell ausreichend zu unterstützen. Die personelle Unterstützung ist abhängig von der Tageszeit und dem Einsatzaufkommen. Eine personelle Mindestunterstützung durch zwei Disponenten soll innerhalb von 30 Minuten erfolgen.

(4) Die vertretende Leitstelle hat der vom Ausfall betroffenen Leitstelle eine Mindestunterstützung bereitzustellen, so dass ein Betrieb auch längerfristig möglich ist. Bei eigenem technischem Ausfall sind die Leitstellen von dieser Verpflichtung befreit.

(5) Für die Disponenten der ausgefallenen Leitstelle soll Verpflegung und – wenn nötig – Unterkunft bereitgestellt werden. Für den Transport der Disponenten zur vertretenden Leitstelle ist die ausgefallene Leitstelle verantwortlich.

(6) Der vollständige Wechsel der Funktionsübernahme zwischen den Leitstellen ist auf Ebene des A-Dienstes (Feuerwehr Leverkusen) bzw. der Leitung der Leitstelle (Kreis Mettmann) abzustimmen und durchzuführen.

(7) Die Übernahme der Vertretung berücksichtigt die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales: „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnlichen Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20.09.2010 – 73- 52.03.04 / 73-52.08 -. Die vertretende Leitstelle hat die Meldungen durchzuführen. Zu informieren sind die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf.

§ 4
Redundanz

(1) Zur Aufgabenwahrnehmung sind technische und organisatorische Redundanzen von den Leitstellen zu schaffen.

(2) Für die Herstellung der eigenen Redundanz ist jede Leitstelle selbst verantwortlich. Die jeweils andere Leitstelle hat sie bei der Errichtung und dem Betrieb zu unterstützen und entsprechende technische Anpassungen und Einbauten zu dulden. Dieses setzt eine gegenseitige enge Abstimmung voraus.

(3) Zu den technischen Redundanzen gehören unter anderem das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme und das Funksystem (analog und digital).

§ 5
Datenaustausch

(1) Zur Gewährleistung des permanenten Datenaustausches ist eine hochverfügbare, ausreichend dimensionierte Datenleitung von beiden Leitstellen eigenständig vorzuhalten.

(2) Datenänderungen für das Einsatzleitsystem sind gegenseitig auszutauschen. Datenupdates erfolgen auf technische Anforderung der jeweils vertretenden Leitstelle. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zum Fernwirken.

(3) Die Datenschutzbestimmungen der Stadt und des Kreises über die jeweiligen bereitgestellten Daten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6
Anwendung von Arbeitsrichtlinien

(1) Stadt und Kreis stellen zu dieser Vereinbarung Arbeitsrichtlinien auf. Sie enthalten die jeweiligen Regelungen über die leitstellenspezifischen Arbeitsweisen.

(2) Stadt und Kreis verpflichten sich, die Arbeitsrichtlinien zu dieser Vereinbarung umzusetzen.

(3) Die Leiter/-innen der Leitstellen werden ermächtigt, diese Arbeitsrichtlinien zu erstellen. Änderungen sind der Vertretungsleitstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 7
Weisungsbefugnis

(1) Im Unterstützungsfall (§ 2 Abs. 1 Punkt (a) und Abs. 1 Punkt (b) oder bei Notruffehlleitungen bzw. Notrufüberlauf behalten die Leitstellen ihre jeweiligen Weisungsbefugnisse.

(2) Im Unterstützungsfall durch Aufgabenübernahme (§ 2 Abs. 3) erhält die unterstützte Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den mit der Aufgabenwahrnehmung beteiligten Disponenten der unterstützenden Leitstelle. Die Weisungsbefugnis endet in dem Fall, wenn aufgrund des eigenen sicheren Betriebes der unterstützenden Leitstelle die Unterstützung nicht mehr gewährt werden kann.

(3) Im Vertretungsfall hat die vertretende Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den zu entsendenden Disponenten der unterstützenden Leitstelle.

§ 8
Kosten und Entschädigung

(1) Im Falle von Überlastsituationen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle.

(2) Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht auf der Grundlage der Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG), in Verbindung mit den Regelungen zum Kostenersatz aus § 8 VwVfG NRW.

(3) Kostenersatz kann bei geplanten Gestellungen im Vorfeld vereinbart werden.

§ 9
Haftung

Die Stadt und der Kreis haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Einsatz entstehen. Die Vertragspartner behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

§ 10
Leitrechnertechnik

Auf Grund der aktuellen Technikausstattung des gleichen Leitrechnererrichters sind die Voraussetzungen für die Kooperation in größtmöglichem Umfang gewährleistet. Der Leitstellenbetreiber, der beabsichtigt, seine Leitrechnertechnik einer künftigen Veränderung zu unterwerfen, teilt dem Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, damit entsprechende Vorbereitungen zur weiteren Sicherstellung erfolgen können, um eine Kündigung der Vereinbarung möglichst vermeiden zu können.

§ 11
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2016.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung sind sachliche Gründe anzugeben.

(3) Ohne Darlegung von sachlichen Gründen kann die Vereinbarung nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann

vom 24.03.2021
(Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47)
- in der seit dem 23.12.2023 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Kreisfeuerwehrschule

Die Kreisfeuerwehrschule Mettmann bietet gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine hauptamtliche Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) an.

Für die theoretische und die praktische Ausbildung werden in dem erforderlichen Umfang fachlich geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder, die an einem Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, als Lehrkräfte eingesetzt.

§ 2
Teilnahmegebühren

(1) Für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge haben die kreisangehörigen Städte, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten.

(2) Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1.	B1-Lehrgang	18.000,00 €
2.	Rettungssanitäter-Ausbildung	1.742,31 €

3. Führerschein-Ausbildung:
   3.1. Klasse C 2.700,00 €
   3.2. Klassen C und CE 3.250,00 €
   3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) 1.600,00 €

(3) Kreisangehörige Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Kommunen außerhalb des Kreises Mettmann, die Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

4. B1-Lehrgang 18.000,00 €
5. Rettungssanitäter-Ausbildung 1.742,31 €
6. Führerschein-Ausbildung:
   6.1. Klasse C 2.700,00 €
   6.2. Klassen C und CE 3.250,00 €
   6.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) 1.600,00 €

(4) Werkfeuerwehren, die gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

1. B1-Lehrgang 18.000,00 €
2. Rettungssanitäter-Ausbildung 1.742,31 €
3. Führerschein-Ausbildung:
   3.1. Klasse C 2.700,00 €
   3.2. Klassen C und CE 3.250,00 €
   3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) 1.600,00 €

(5) Für alle Ausbildungsjahrgänge mit Beginn vor dem 01.04.2024 werden Teilnahmegebühren pro Auszubildenden nach § 2 der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021 erhoben.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der bestätigten Anmeldung zu einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu).

(2) Die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) nach dieser Gebührensatzung kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Von der Erhebung der Teilnahmegebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

(4) Die Teilnahmegebühr wird einen Monat nach ihrer Festsetzung fällig.

(5) Wird Zahlungsaufschub oder Stundung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden vom Kreis Mettmann Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 4
Haftung

(1) Für Personen- und/oder Sachschäden, die während der Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, haftet der Kreis Mettmann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die entsendende Stelle bzw. die an der Ausbildung beteiligten Personen haben den Kreis Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. „Telenotarzt Bergisches Land“)

vom 24.01.2023

(Abl. Reg. Ddf. vom 13.04.2023, S. 180)
-in Kraft getreten am 14.04.2023-

zwischen

der Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
vertreten durch den Landrat,

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
vertreten durch den Landrat,

der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.

490), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886), schließen die Stadt Leverkusen, der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen und die Stadt Wuppertal zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu schonen und die teleärztliche Unterstützung im Rettungsdienst gemäß § 2 a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) zu ermöglichen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Leverkusen, dem Kreis Mettmann, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal zur Schaffung eines gemeinsamen Telenotarztsystems (TNA-Systems). Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Errichtung und der Betrieb des TNA-Systems wird auf Basis der gemeinsamen Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Leverkusen, dem Kreis Mettmann, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft einigen sich auf die Bezeichnung „Telenotarztsystem Bergisches Land“ bzw. „Telenotarzt Bergisches Land“.

(3) Die Stadt Leverkusen und der Kreis Mettmann sind die Kernträger der Trägergemeinschaft. Jeder Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben betreffend das TNA-System für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführen; deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

In dem TNA-System soll eine durchgehend besetzte Telenotarztzentrale betrieben werden. Zur Durchführung der Aufgabe richtet zumindest jeder Kernträger in seiner Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst jeweils einen Telenotarzt-Arbeitsplatz ein. Die Arbeitsplätze werden wechselweise besetzt und dienen gegenseitig als Redundanz. Jeder Kernträger ist gemeinsam mit dem Leistungserbringer verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seines Telenotarztarbeitsplatzes mit Sachmitteln und mithin für seine Betriebsfähigkeit. Einzelheiten zu der genauen Aufgabenverteilung zwischen den beiden Kernträgern und deren Beziehung untereinander werden in einem separaten Vertrag geregelt. Weitere TNA-Arbeitsplätze können zukünftig bei weiteren Mitgliedern der Trägergemeinschaft eingerichtet werden.

(4) Die zu betreibenden Telenotarztarbeitsplätze sind im Wesentlichen technisch und inhaltlich identisch aufzustellen. Dazu und hinsichtlich der Weiterentwicklung des TNA-Systems ist zwischen den Mitgliedern ein Einvernehmen herzustellen.

(5) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst an einem der in dem TNA-System eingerichteten Telenotarztarbeitsplätze aus.

(6) Es werden regelmäßige Trägerversammlungen – mindestens einmal jährlich – durchgeführt, zu denen Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft durch die Kernträger rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, eingeladen werden. Die Mitglieder sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Die Trägerversammlung dient dem Ziel der Information und dem Austausch über wesentliche Änderungen, Merkmale und Entwicklungen des TNA-Systems Bergisches Land und entscheidet über geplante oder notwendige Änderungen.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft.

Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarztzentrale

(1) Zur Einführung des TNA-Systems ist eine Gesamtvergabe der technischen Einrichtung und der Personalgestellung vorgesehen. In diesem Fall stellt der Leistungserbringer die erforderlichen Telenotarztressourcen einer 24h/365-Tage-Besetzung sicher. Der Leistungserbringer setzt hierzu ausreichend qualifiziertes notärztliches Personal ein. In Bezug auf die weiteren Anforderungen wird auf § 5 verwiesen. Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft kann sich bei der Leistungserbringung entsprechend ihrem Anteil an der Trägergemeinschaft beteiligen. Der Anteil soll einvernehmlich festgelegt werden. Neben den Telenotarztarbeitsplätzen gemäß § 1 Abs. 3 kann bis zum Erreichen der eigenständigen Leistungsfähigkeit des TNA-Systems die telenotärztliche Leistung ganz oder zeitweise auch an einem vom Leistungserbringer selbst betriebenen Standort mit eigenem notärztlichen Personal erbracht werden.

(2) Soweit in der Folgezeit die technische Ausstattung und die Personalgestellung getrennt werden, führen die Kernträger entsprechende Vergaben der Leistungen durch. Die Sicherstellung der Telenotarztressourcen kann in diesem Fall auch durch die Mitglieder der Trägergemeinschaft unter sinngemäßer Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 1 Satz 3 bis 6 selbst erfolgen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Kernträger erstellen alle 2 Jahre, erstmals zwei Jahre nach dem im Rahmen der Vergabe nach § 3 Abs. 1 festgelegten Systemstart, gemeinsam einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellen diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Kernträger stellen demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztsystem in Anspruch genommen hat, frühestmöglich nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von sich aus die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärzt-

lichen Leitungen Rettungsdienst im Telenotarztsystem Bergisches Land definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des TNA-Systems teil. Soweit möglich, soll die weitere diesbezügliche Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

(1) Notwendige Voraussetzung für den reibungslosen Betrieb des TNA-Systems ist eine einheitliche technische Ausrüstung der Telenotarztarbeitsplätze sowie der Rettungsmittel und deren Besatzung.

(2) Die für den Betrieb des TNA-Systems erforderliche technische Ausstattung (Systemtechnik und Grundausstattung der Rettungswagen (RTW) i. S. d. § 3 Abs. 1 RettG NRW) wird für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durch den Leistungserbringer gem. § 3 beschafft und installiert. Für alle Mitglieder erfolgt ein einheitliches und zentrales Vergabeverfahren, mit deren Durchführung ein Kernträger beauftragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft strebt die technische Ausstattung aller von ihr betriebenen RTW für die Nutzung der telenotärztlichen Leistung an. Die Telenotarztarbeitsplätze der Trägergemeinschaft werden abwechselnd und in Abhängigkeit von der An-

zahl der für die telenotärztliche Unterstützung ausgestatteten RTW und der Frequenz der Inanspruchnahme des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin zunächst tagsüber, dann durchgehend betrieben. Diesbezüglich werden Schwellenwerte einvernehmlich zwischen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft und dem Leistungserbringer vereinbart. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist der Vollbetrieb des TNA-Systems im Sinne der durchgehend besetzten TNA-Zentrale bis spätestens zwei Jahre nach dem im Rahmen der Vergabe nach § 3 Abs. 1 festgelegten Systemstart.

(4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu zu beschaffenden Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

(1) Das TNA-System stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung aller Mitglieder zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandeln die Kernträger für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitrechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung und weiterer Versicherungsleistungen. Zu den Betriebskosten können auch besondere Leistungen einzelner Mitglieder zählen.

(2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten dem mit der Betriebskostenabrechnung beauftragten Kernträger die von diesen nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 28. Februar, ab dem zweiten Betriebsjahr

(=Kalenderjahr) auf Grundlage einer bis zum 30.09. des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres durch den Kernträger zu erstellenden Kostenkalkulation quartalsweise Abschläge an den Kernträger. Der Kernträger erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres auszugleichen.

(3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 S. 1 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus der Anzahl der RTW-Einsätze ohne Beteiligung eines bodengebundenen Notarztes / einer bodengebundenen Notärztin bzw. des Rettungshubschraubers der letzten drei Jahre und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft

(Stand Datum des im Rahmen der Vergabe nach § 3 Abs. 1 festgelegten Systemstart) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung

bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet alle drei Jahre statt.

(4) Die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel auf das TNA-System und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Trägers, in dessen Auftrag und an dessen Telenotarztarbeitsplatz die telenotärztliche Leistung erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.

(2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber mindestens einem der

Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Kündigung ist das kündigende Mitglied verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen nach § 3 bis zu deren Vertragsende ergeben.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

(1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen allen Mitgliedern herzustellen. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Diese Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.
Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

(2) Zwei Jahre nach dem im Rahmen der Vergabe nach § 3 Abs. 1 festgelegten Systemstart wird unter Federführung der Kernträger durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, ohne dass es einer Kündigung bedarf und soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.